

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung- Innenministerium

Vom 17. November 2014

Auf Grund von § 16 Absatz 2, § 19 Absatz 5 Satz 2 und § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBl. S. 221), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2014 (GBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

§ 14

Geltungsbereich

Abschnitt 5 gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 15

Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erwirbt, wer

1. den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APrOFw mD) erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat oder

2. die Bildungsvoraussetzungen nach § 4 Nummer 3 der APrOFw mD besitzt, außerhalb einer Laufbahnausbildung an einem Laufbahnlehrgang und einer Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich teilgenommen und mindestens drei Jahre erfolgreich eine dieser Laufbahn entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat.

§ 16

Probezeit im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 1 LBG dauert die Mindestprobezeit ein Jahr.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nehmen während der Probezeit an der Fortbildung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes teil. Die Bewährung in der Probezeit setzt eine erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung voraus.

§ 17

Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erwirbt, wer

1. den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APrOFw gD) erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat oder
2. die Bildungsvoraussetzungen nach § 4 Nummer 2 APrOFw gD besitzt, außerhalb einer Laufbahnausbildung an einem Laufbahnlehrgang und einer Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich teilgenommen und mindestens drei Jahre erfolgreich eine dieser Laufbahn entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat.

§ 18

Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

§ 19

Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst aufsteigen, wenn sie

1. sich abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBG mindestens
 - a) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 ihrer Laufbahn befinden und
 - b) in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben,
2. den Führungslehrgang I nach Nummer 3.11.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben und
3. die Einführungszeit und die Laufbahnprüfung nach Maßgabe von § 32 APrOFw gD erfolgreich abgeschlossen haben.

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.

(2) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können ferner in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst aufsteigen, wenn sie

1. sich abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben und

2. den Führungslehrgang II nach Nummer 3.11.2 der VwV-Feuerwehrausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden. In der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann den Beamtinnen und Beamten höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden.

§ 20

Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst aufsteigen, wenn sie

1. sich abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBG mindestens
 - a) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 ihrer Laufbahn befinden,
 - b) in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben und
2. die Einführungszeit und die Laufbahnprüfung nach Maßgabe von § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben.

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.

(2) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können ferner in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst aufsteigen, wenn sie sich

1. abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben und
2. nach Vorgabe des Dienstherrn durch mindestens dreimonatige Qualifizierungsmaßnahmen zusätzliche, über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben ha-

ben, die ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben im höheren feuerwehrtechnischen Dienst ermöglichen.

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden. In der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann den Beamtinnen und Beamten höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.“

2. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6 und der bisherige § 14 wird § 21.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Den Erwerb der Laufbahnbefähigung bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung oder den Aufstieg vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, regeln § 27 APrOFw mD, § 33 APrOFw gD sowie § 15 APrOFw hD.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. November 2014

Gall